

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Bärwolff und Hauboldt (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Justizministeriums

Absicherung eines erfolgreichen Übergangs ins Alltagsleben nach der Haft

Die **Kleine Anfrage 405** vom 24. Februar 2010 hat folgenden Wortlaut:

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen ist bekannt, dass der Verlauf der unmittelbaren Phase nach Entlassung aus der Haft entscheidend ist für die Frage, ob Betroffene wieder rückfällig werden oder ob eine erfolgreiche Resozialisierung auf Dauer gelingt. In der Diskussion um das Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetz wurde auch von der damaligen CDU-Landesregierung betont, dass deshalb das neue Gesetz ein besonderes Augenmerk auf diese Übergangsphase richten werde und hier insbesondere die sozialen Unterstützungsangebote von besonderer Bedeutung seien. Dazu müsste auch schon während der Haftzeit an der Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Leben danach gearbeitet werden (z. B. durch Maßnahmen der Schuldenregulierung).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Strukturen, Maßnahmen und Angebote der sozialen Hilfen gemäß § 8 Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetz (ThürJstVollzG) gibt es derzeit in Thüringer Jugendstrafanstalten (JSA) und wie haben sich diese in Anzahl, Umfang und Ausgestaltung seit dem Jahr 2004 jeweils verändert (bitte nach Maßnahme/Angebot und Träger/Anbieter und Jahreszeitraum/Maßnahmezeitraum aufschlüsseln)?
2. Inwiefern machen sich allgemeine Probleme bei Trägern/Anbietern und deren Angebote im Sinne des § 8 ThürJstVollzG auch im Rahmen der Dienstleistungen für Gefangene im Jugendstrafvollzug bemerkbar (z. B. Arbeitsüberlastung der Schuldnerberatungsstellen)? Welche Unterstützung geben hier die JSA oder andere Organisationen, um eine wirksame "Dienstleistung" für die betroffenen Gefangenen sicherzustellen? Gab es in der Vergangenheit Beschwerden über Mängel des Angebots an sozialen Hilfen?
3. Was bedeutet im praktischen Vollzugsalltag "frühzeitige Zusammenarbeit" bei der Entlassvorbereitung im Sinne des § 19 ThürJstVollzG und in welcher Form findet diese statt? Findet diese nur auf der administrativen Ebene statt oder auch durch Kontaktaufnahme mit den Gefangenen und Angehörigen des Gefangenen (z. B. von Seiten der Bewährungs- und Straffälligenhilfe)?
4. Wie wird derzeit in der Praxis die Verpflichtung des § 19 Abs. 2 ThürJstVollzG - Lockerung des Vollzugs zur Entlassvorbereitung - umgesetzt? Wie viele Gefangene hatten seit Inkrafttreten des Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetzes bis zum Stichtag 31. Dezember 2009 Vollzugslockerungen bewilligt bekommen? Wie viele davon zur Vorbereitung der Entlassung? Wie viele Fälle von Entlassvorbereitungs-Urlaub im Sinne des § 19 Abs. 3 ThürJstVollzG gab es seit Inkrafttreten des Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetzes bis zum Stichtag 31. Dezember 2009 und wie viele Ablehnungen gab es?

5. Welche Maßnahmen und Angebote der Hilfen bei Entlassung und der Nachsorge gibt es derzeit in Thüringen insbesondere mit Blick auf einen erfolgreichen Übergang in Ausbildung bzw. Weiterbildung und Arbeit nach der Haftzeit? Wie ist daran die Jugendstrafanstalt beteiligt? Welche Einrichtungen und Organisationen sind in Thüringen derzeit in Unterstützungsleistungen bei Entlassung und in die Nachsorge einbezogen? Gibt es für diesen Bereich Evaluierungsaktivitäten? Welches Ergebnis hatten diese?

Das **Thüringer Justizministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Mai 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Im Rahmen der sozialen Hilfe (§ 8 ThürJStVollzG) werden die Gefangenen durch die Vollzugseinrichtung, gemeinnützig tätige Träger sowie ehrenamtliche Vollzugshelfer darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Das Jugendamt wird über die Aufnahme informiert; Personensorgeberechtigte erhalten Gelegenheit, sich aktiv in den Behandlungsprozess einzubringen (§ 7 Abs. 3 ThürJStVollzG).

Die soziale Hilfe erstreckt sich von der Aufnahme des Gefangenen in die Vollzugseinrichtung (§ 9 ThürJStVollzG) über die Feststellung des Erziehungs- und Förderbedarfes (§ 10 ThürJStVollzG) einschließlich den daraus abgeleiteten und in den Vollzugsplan aufgenommenen Maßnahmen (§ 11 ThürJStVollzG) bis hin zur Entlassungsvorbereitung (§ 19 ThürJStVollzG) und der Nachsorge (§ 21 ThürJStVollzG).

Die nach vorstehender Struktur getroffenen Feststellungen bzw. Maßnahmen (Teilziele) werden schrittweise, d.h. in Abhängigkeit von Haftdauer und (erfolgreichem) Verlauf, in täglicher Arbeit mit dem Gefangenen umgesetzt. Dabei stehen den Gefangenen folgende Angebote zur Verfügung:

1. individuelle Unterstützung bei der Klärung sozialer Belange,
2. Schuldenregulierung,
3. Delikttaufarbeitung, Antigewalttraining -AGT- (Projekt Alpha),
4. Delikttaufarbeitung beim psychologischen Dienst und sozialen Dienst in Einzelgesprächen,
5. Suchtbehandlung,
6. Einzelbetreuung familiengelöster Gefangener (Verein DO - Projekt "Beratung in sozialen Fragen"),
7. Aidshilfe,
8. im Rahmen der Entlassungsvorbereitung
 - a) begleitete Ausgänge (Projekt DO - "Wege ohne Gewalt"),
 - b) Vermittlung in betreute Wohnformen,
 - c) Integration in den ersten Arbeitsmarkt (Arbeit oder eine weiterführende Ausbildungsmaßnahme) einschließlich sechsmonatiges Nachsorgeangebot durch den Bildungsträger (Projekt B.I.S.S. - (Berufs-) Bildung und Integration Strafgefangener und Straftentlassener -).

Strukturen, Maßnahmen und Angebote der sozialen Hilfen haben sich in Anzahl, Umfang und Ausgestaltung seit dem Jahr 2004 wie folgt verändert:

Maßnahme/ Angebot	Träger/ Anbieter	Jahres-/ Maßnahmezeitraum	Veränderung seit 2004
<u>Strukturelle Veränderung:</u>			
Zu 3)	JSA	ganzjährig	2008 Einrichtung einer sozialtherapeutischen Abteilung
<u>Veränderungen bei Maßnahmen/Angeboten:</u>			
Zu 1)	JSA	ganzjährig	Bedarfszunahme
Zu 2)	a) JSA b) Bewährungs- und Straffälligenhilfe Erfurt	a) ganzjährig b) 1x monatlich vier Stunden	a) Bedarfszunahme b) seit 1. Februar 2007

Maßnahme/ Angebot	Träger/ Anbieter	Jahres-/ Maßnahmezeitraum	Veränderung seit 2004
<u>Veränderungen bei Maßnahmen/Angeboten:</u>			
Zu 4)	JSA	ganzjährig	Bedarfszunahme, einzelfallbezogene Maßnahmen
Zu 5)	a) JSA b) Suchtberatung in Thüringen	a) ganzjährig b) seit 1. Juni 2000	a+b) Bedarfszunahme
Zu 6)	Verein DO	von 2000 bis 2008	Projektwechsel (vgl. Nr. 8a)
Zu 7)	Aidshilfe Erfurt	seit 2007 nach Bedarf	Maßnahme 2008 beendet, da kein Bedarf mehr bestand
Zu 8a)	Verein DO	ganzjährig	seit Januar 2009
Zu 8b)	JSA	ganzjährig	Bedarfszunahme

Veränderungen, die in die Struktur und zugleich in das Maßnahmeangebot eingegriffen haben:

Zu 8c)	Grone Bildungszentren Thüringen GmbH	ganzjährig bis Dezember 2012	seit November 2007 sechsmonatiges Nachsorgeangebot (B.I.S.S.)
--------	---	---------------------------------	---

Zu 2.:

Den Trägern bereitet oftmals der nahtlose Übergang (vorzeitig) Entlassener

- in eine anschließende Bildungsmaßnahme oder
- in eine betreute Wohnform

Schwierigkeiten. Beispielsweise beriefen sich in der Vergangenheit verschiedene Arbeitsagenturen/ARGEN darauf, dass konkrete Vermittlungsbemühungen erst mit der persönlichen Meldung des Entlassenen beim Amt beginnen konnten.

In diesem Kontext steht auch das Problem der Arbeitsberatung im Rahmen der Entlassungsvorbereitung. So hat das Bemühen der Vollzugsverwaltung, wonach auch diejenigen Gefangenen von der für den Sitz der Vollzugsanstalt zuständigen Arbeitsagentur/ARGE beraten werden sollten, die außerhalb deren Zuständigkeitsbereiches gemeldet sind, noch nicht die erhofften Ergebnisse getragen.

Die Gewinnung ehrenamtlicher Vollzugshelfer gestaltet sich schwierig, weil finanzielle Aufwandsentschädigungen nicht gewährt werden können.

Schriftliche Beschwerden über ein mangelndes soziales Hilfsangebot hat es bislang nicht gegeben.

Zu 3.:

Jede Vollzugsmaßnahme dient de facto der Entlassungsvorbereitung (z. B. Schuldnerberatung, Berufsausbildung für die Aufnahme einer bestimmten Arbeit nach der Entlassung, Antigewalttraining), sodass bei entsprechendem Bedarf gegebenenfalls schon zu Haftbeginn eine Zusammenarbeit des Gefangenen mit dem Träger erfolgt.

Um zu erreichen, dass jedem Gefangenen am Entlassungstag eine Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle (§ 19 Abs. 1 ThürJStVollzG) zur Verfügung steht, wird jedem Gefangenen bei Bedarf entsprechende Hilfe im Rahmen der unmittelbaren Entlassungsvorbereitung angeboten, die in der Regel sechs Monate vor der Entlassung einsetzt.

Die Vollzugsanstalt bedient sich dabei ihrer Netzwerkpartner (insbesondere Arbeitsagentur/ARGE, Sozialamt, Bildungsträger, Bewährungshilfe, Jugendgerichtshilfe); Bewährungs- und Jugendgerichtshilfen nehmen auch ohne vorausgegangener Initiative der Vollzugsanstalt Kontakt zu Inhaftierten und/oder ihren Angehörigen auf.

Bei bestehender Eignung erhalten die Gefangenen Urlaub oder Ausgang zur Klärung ihrer behördlichen Angelegenheiten. Falls dies nicht möglich ist, wird eine Klärung auf administrativem Weg angestrebt.

Zu 4.:

In der Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 wurden 141 Gefangenen Vollzugslockerungen zur Entlassungsvorbereitung nach § 19 Abs. 2 ThürJStVollzG bewilligt.

Im gleichen Zeitraum erhielten 84 Gefangene Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung nach § 19 Abs. 3 ThürJStVollzG.

Die Anzahl der Ablehnungen wird statistisch nicht erfasst.

Eine Beurlaubung bis zu vier Monate nach Anhörung des Vollstreckungsleiters (§ 19 Abs. 4 ThürJStVollzG) ist bislang nicht gewährt worden.

Zu 5.:

Mit Blick auf einen möglichst nahtlosen Übergang in den ersten Arbeitsmarkt wurde von der Thüringer Justizverwaltung unter Beteiligung aller Thüringer Justizvollzugseinrichtungen im Jahr 2006 das Drei-Säulen-Projekt B.I.S.S. entwickelt:

Säule I: (modulare Berufs-)Bildung auf acht Handlungsfeldern;

Säule II: Integration (Arbeitsmarkt-Coaching, Sozial-Coaching);

Säule III: kriminologische Forschung (Evaluation).

Die Säule II beinhaltet:

- die Begleitung des Berufseinstiegs der Gefangenen während der Haftzeit sowie nach deren Entlassung bis zu sechs Monaten auf freiwilliger Basis (Nachsorge) sowie
- die Netzwerkbildung.

Seit November 2007 setzen zwei Bildungsträger, denen dafür eine Dienstleistungskonzession erteilt wurde, das Projekt in allen Thüringer Vollzugseinrichtungen um.

Dem Netzwerk des in der JSA Ichtershausen tätigen Bildungsträgers GRONE Bildungszentren Thüringen GmbH gehören folgende externe Partner an:

- ARGEN/Fallmanager,
- Agenturen für Arbeit/Berufsberatung,
- Sozialämter,
- Amtsgericht/Jugendrichter,
- Bewährungshilfe Thüringen,
- Jugendämter,
- Arbeitgeber und Ausbildungsbetriebe,
- Schuldnerberatung und
- Kompetenzagenturen.

Über die Integrationserfolge führt der Bildungsträger einen Nachweis. Im Jahr 2008 wurden für die JSA Ichtershausen (einschließlich Zweiganstalt) folgende Ergebnisse erzielt:

- | | |
|--|-----|
| 1) Anzahl der Gefangenen, die die Säule II in Anspruch genommen haben: | 168 |
| 2) Anzahl von Nummer 1), die entlassen wurden: | 94 |
| davon | |
| a) mit einem Arbeitsvertrag: | 7 |
| b) mit einem Ausbildungsverhältnis: | 44 |
| c) in eine anschließende Therapiemaßnahme: | 5 |
| d) nicht vermittelbar: | 38 |
| 3) von Nummer 2) | |
| a) lehnten am Entlassungstag die Nachsorge ab: | 11 |
| b) entfiel die Nachsorge (Anzahl Ziffer 2c): | 5 |
| c) endete die Nachsorge im Jahr 2009: | 42 |
| 4) Anzahl der im Jahr 2008 abgeschlossenen Nachsorgefälle: | 36 |
| (Nummer 2 abzüglich Summe Nummer 3) | |

5) am Ende des Nachsorgezeitraumes bestand bei der unter Nummer 4) aufgeführten Anzahl	
a) ein Arbeitsverhältnis:	3
b) ein Ausbildungsverhältnis:	13
c) eine Meldung als arbeitssuchend:	7
d) eine erneute Inhaftierung:	1
e) kein Kontakt zum Job-Choach:	12

Die Ergebnisse über die Integrationserfolge der im Jahr 2009 Entlassenen werden im August 2010 ausgewertet, da der 30. Juni 2010 das späteste Ende des Nachsorgezeitraums 2009 ist. Laut Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und SPD wird das Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetz innerhalb von zwei Jahren evaluiert. Der Bereich der Hilfe bei Entlassung und der Nachsorge ist davon nicht ausgenommen.

Dr. Poppenhäger
Minister